

ZBB 2003, 225

ZPO § 36 Abs. 1 Nr. 3, § 60

Gerichtsstand für Klage gegen Kapitalanlagenvermittler und Gesellschaft

BayObLG, Beschl. v. 21.08.2002 – 1Z AR 86/02, DB 2003, 936 = NJW-RR 2003, 134

Leitsatz:

Zur Streitgenossenschaft nach § 60 ZPO, wenn neben der Gesellschaft, deren atypisch stiller Gesellschafter der Kläger ist, der Kapitalanlagenvermittler als Gesamtschuldner auf Rückzahlung der Einlage verklagt und zusätzlich ein Feststellungsantrag (betreffend die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung des Gesellschaftsvertrags) lediglich gegen die Gesellschaft gestellt ist.